

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH

Montage-, Service-, Reparatur- und Wartungsbedingungen Stand 12.06.2015

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen, sowie ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH, gelten für alle gegenwärtigen und – soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt – zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH (Lubron) und Vertragspartnern (Auftraggeber), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Es gelten ausschließlich die in Abs. 1 genannten Geschäftsbedingungen von Lubron. Entgegenstehende bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen wird ausdrücklich durch Lubron schriftlich zugestimmt.

3. Soweit Mitarbeiter von Lubron nicht über Vertretungsmacht kraft Gesetzes verfügen oder dem Auftraggeber eine schriftliche Vollmacht vorlegen, sind diese nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Zur Wirksamkeit bedürfen solche Erklärungen der schriftlichen Bestätigung durch Lubron.

II. Lohnkosten, Arbeitszeit

1. Lohnkosten: Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen von Lubron netto berechnet.

2. Montagezuschläge: Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen - insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen gelten die aktuellen Verrechnungssätze von Lubron. Dies gilt auch für Gefahren- und Erdschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.

3. Überstundenzuschläge: Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen von Lubron auf die unter Ziffer II 1, 2 genannten Verrechnungssätze berechnet.

4. Arbeitszeit: Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

5. Verzögerungen: Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden von Lubron, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen – insbesondere Reise- und Wartezeiten – gesondert berechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.

6. Arbeitszeitbescheinigungen: Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von Lubron die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Service-Rapport schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern von Lubron ausgefüllten Service-Rapporte den Rechnungen von Lubron zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

III. Reisekosten

Die Reisekosten der Mitarbeiter von Lubron werden für die Hin- und Rückreise, vom jeweiligen Wohnort des

Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle in Rechnung gestellt. Werden hierfür Kraftfahrzeuge benützt, so wird pro gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz von Lubron berechnet. Bei Zugreisen werden für Ingenieure und Chemiker die Bahnkosten 1. Klasse, für die übrigen Mitarbeiter die Bahnkosten 2. Klasse – zuzüglich Zuschläge – in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich Lubron in jedem Fall vor.

IV. Übernachtungs- und sonstige Kosten

1. Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze von Lubron berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern von Lubron vorbehalten.

2. Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter von Lubron für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.

V. Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch Lubron erforderlich sind. Insbesondere sind die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anlieferung an die Einbaustelle ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Transportöffnungen) und ohne Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen an der Einbaustelle, die nicht von Lubron geschuldet werden, unverzüglich nach Anlieferung vorgenommen werden kann. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so ist Lubron berechtigt, ihn wegen der Lubron daraus entstehenden Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten, etc.) in Anspruch zu nehmen. 2. Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen von Lubron notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind Lubron bekanntzugeben. Der Auftraggeber ist – auch gegenüber Lubron und deren Mitarbeitern – verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle der Verletzung derartiger Vorschriften durch den Auftraggeber und hierdurch Lubron oder deren Mitarbeitern entstehenden Schäden ist Lubron berechtigt, den Auftraggeber auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muss ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.

3. Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete – temporäre – Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mit-

arbeiter von Lubron sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von diesen mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist Lubron berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

VI. Materialkosten

1. Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird – soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist – nach den von den Mitarbeitern von Lubron erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

2. Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten von Lubron erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen von Lubron.

VII. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

3. Nach Beendigung der Arbeiten wird diese durch Lubron dem Auftraggeber angezeigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Beendigungsanzeige, gegenüber Lubron die Abnahme zu erklären. Liegt nach Ablauf der vorgenannten Frist keine Erklärung (Abnahme oder Verweigerung der Abnahme) des Auftraggebers vor und ist Abnahme-reife eingetreten, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Der Zugang der Schlussrechnung gilt als Anzeige der Beendigung der Arbeiten.

VIII. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

1. Für Sachmängel gelten die Regelungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH.

2. Für Mängel an den ausgeführten Arbeiten gilt Folgendes:

Die Beseitigung von Mängeln erfolgt durch Nacherfüllung nach Wahl von Lubron in Form der Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Die Nacherfüllung gilt in der Regel nach dem dritten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen dadurch verursacht sind, dass die Sache, an welcher die Arbeiten durch Lubron ausgeführt wurden, an einen anderen Ort

als den Ort der Abnahme verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung der Sache entsprach deren bestimmungsgemäßen Verwendung. Soweit vorstehend und im nachfolgenden Abschnitt IX. nichts Abweichendes geregelt ist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Lubron.
4. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den von Lubron durchgeführten Arbeiten um solche im Sinne des § 634a (1) Nr. 2 BGB handelt.

IX. Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Montagebedingungen, insbesondere aus vorstehendem Abschnitt VIII und den nachfolgenden Absätzen, nichts anderes ergibt, haftet Lubron bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Auf Schadensersatz haftet Lubron – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lubron nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus dem vorstehenden Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Lubron einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Lubron behält sich jedoch vor, Zwischenrechnungen zu erstellen und Abschlagszahlungen zu fordern. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Verrechnungssätze von Lubron. Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Lubron. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrags nahekommende Regelung zu ersetzen.
4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Bedingungen sowie zu Einzelverträgen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Individuelle Vertragsabreden haben jedoch Vorrang.

Lubron Wasseraufbereitung GmbH